

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 24. November 2021

I. Allgemeiner Teil

Die Pandemiesituation in Baden-Württemberg ist überaus alarmierend. Ab 17. November 2021 galt die so genannte Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO. Zwischenzeitlich, Stand 24. November 2021, hat die landesweite Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten mit 517 die absolute Zahl von 450 deutlich überschritten, so dass nunmehr nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO vom 23. November 2021 die Alarmstufe II gilt. Angesichts des rasanten und exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie der hohen Zahl schwerer Krankheitsverläufe und längerer Liegezeiten in den Krankenhäusern müssen mit dieser Änderungsverordnung weitere einschränkende Maßnahmen auch für den Präsenzstudienbetrieb eingeführt werden. Zudem wird die Geltungsdauer der CoronaVO Studienbetrieb bis zum 22. Dezember 2021 verlängert.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es weiterhin, einerseits einen Beitrag zu leisten, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung und einem Zusammenbruch zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe, wenige Therapieansätze sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem für drei Semester stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen für Studierende und Lehrende möglichst zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021, 14. Oktober 2021 und 12. November 2021.

Ziel ist es daher auch weiterhin, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als Präsenzstudienbetrieb stattfinden lassen zu können. Angesichts der aktuellen und prognostizierten pandemischen Lage ist jedoch auch im Präsenzstudienbetrieb ein weiterer Beitrag zu leisten, um das derzeit in Baden-Württemberg exponentiell ansteigende Infektionsgeschehen einzudämmen,

eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und einer Überlastung der Krankenhäuser entgegenzusteuern. Die Studierenden waren im gesamten Verlauf der Pandemie von den Maßnahmen selbst betroffen und haben Verantwortung übernommen. Sie mussten für drei Semester harte Einschränkungen des Präsenzbetriebs bewältigen. Es wird angenommen, dass die Quote vollständig geimpfter Studierender unter den in Präsenz Studierenden nach derzeitigen Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt, im Durchschnitt derzeit bei über 80 Prozent, liegt, an manchen Hochschulstandorten liegt sie sogar über 90 Prozent. Dies zeigt, dass die Gruppe der Studierenden einen gewichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz des Gesundheitssystems leistet, macht aber auch den dringenden Wunsch der meisten Studierenden deutlich, ein Studium möglichst in Präsenz zu erleben. Die Hochschulen haben auf dieser Basis mit verantwortungsvollen Hygienekonzepten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort regelmäßig angepasst werden, einen deutlich ausgeweiteten Präsenzstudienbetrieb umgesetzt. Angesichts dieses Befunds ist es nachzeitigem Stand der Erkenntnisse nicht erforderlich, aber auch nicht gerechtfertigt, uneingeschränkt allen Studierenden nur noch Online- oder sonstigen Fernlehrbetrieb anzubieten. Jedoch sind weitere einschränkende Maßnahmen auch im Studienbetrieb erforderlich. Denn der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität. Der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden ist überregional. Präsenzkurse sind zudem von wechselnder Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts muss daher das Risiko einer Infektion und der Viruszirkulation weiter reduziert werden. In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 CoronaVO werden deshalb zum einen bestehende Erleichterungen bei den Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Maskenpflicht, der Testungsfrequenz und der Möglichkeiten zur Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise anhand von Stichproben, teilweise zurückgenommen. Entsprechend den Zielen der Corona-Verordnung vom 23. November 2021 wird in der Alarmstufe II der Studienbetrieb – bei Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge – auf einen 2G-Betrieb umgestellt. Ausgenommen – wie bisher in der Pandemie – sind Veranstaltungen, die in Präsenz stattfinden müssen, wie etwa zwingende Praxisveranstaltungen, Laborkurse, Sport und der musikalische Übebetrieb. Für diese gilt weiterhin die 3G-Regelung. Ausgenommen sind auch Prüfungen. Für diese

gilt eine Spezialregelung in § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2. Schließlich bleiben die Bibliotheken im 3G-Betrieb. Für die Mensen und Cafeterien wird für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige der 3G-Betrieb eingeführt.

Nicht geimpfte Personen haben nach derzeitigen Erkenntnissen ein höheres Ansteckungsrisiko, ein höheres Übertragungsrisiko im Falle einer Infektion sowie ein höheres Risiko, schwer zu erkranken und damit auch möglicherweise krankenhauses- oder sogar intensivpflichtig zu werden. Dies gilt grundsätzlich auch für jüngere Altersgruppen (vgl. auch https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/35_21.pdf?__blob=publicationFile sowie die Begründung zur Corona-Verordnung von 23. November 2021).

Die Einschränkung, bestimmte Veranstaltungen nur noch mit einem 2G-Nachweis in Präsenz zu ermöglichen, ist geeignet, die mit der Verordnung verfolgten Ziele zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Außer der Impfung gibt es derzeit angesichts der Auslastung des Gesundheitssystems keine milderen Mittel, um das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung einzudämmen. Schließlich ist die Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Im Rahmen der Grundrechtsabwägung sind die kollidierenden Schutzgüter Gesundheit und Bildung miteinander möglichst schonend in Ausgleich zu bringen. Beide Schutzgüter sollen und müssen Wirklichkeit gewinnen. Dies wird dadurch erreicht, dass bei 2G-Präsenzveranstaltungen Alternativangebote für nicht geimpfte Studierende oder solche, die wegen Symptomen nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen können, bereitgestellt werden. Die Wahl des Alternativangebots, um dem Bildungsauftrag der Hochschule gerecht zu werden, ist hochschulseitig zu treffen und kann sich je nach Studiengang unterscheiden. Der Zugang zu Bibliotheken wird derzeit noch über den reinen Ausleihbetrieb hinaus mit der 3G-Regelung aufrechterhalten. Die Alternative wäre, für alle Studierenden den Präsenzzununterricht weitgehend und so die Grundrechte einer weitaus größeren Zahl der Studierenden weiter einzuschränken.

Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass es an den Hochschulen seit der Rückkehr zu einem wesentlichen Präsenzbetrieb zu größeren Infektionsgeschehen gekommen ist. Es ist jedoch zu besorgen, dass ein generell größeres Infektionsge-

schehen, wie es derzeit festgestellt wird, sich auch innerhalb der Hochschule auswirkt und dort eine bisher nicht dagewesene Entwicklung bewirken kann. Die Regelungen sind im Gesamtzusammenhang der Strategie der Pandemiebekämpfung der Landesregierung zu sehen. In der Alarmstufe gilt in den meisten gesellschaftlichen Bereichen neben den Basisschutzmaßnahmen 2G+. Die Strategie knüpft an den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 an.

Bei der Abwägung waren folgende Aspekte der pandemischen Lage zu berücksichtigen:

Nach Inkrafttreten der letzten Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb (13. November 2021) ist das Infektionsgeschehen äußerst stark weiter angestiegen. Dies gilt sowohl für den Sieben-Tages-Inzidenzwert und die Auslastungswerte der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Baden-Württemberg als auch bundesweit. Es gilt im Land Baden-Württemberg seit dem 17. November 2021 nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Corona-Verordnung die sogenannte Alarmstufe, seit 24. November 2021 gilt die mit der Änderung der Corona-Verordnung von 23. November 2021 eingeführte Alarmstufe II. Bundesweit wurde im November 2021 wiederholt ein Tageshöchststand an Neuinfektionen seit Beginn der Pandemie erreicht, vgl. zum Infektionsgeschehen auch www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html?__blob=publicationFile#/home.

Nach dem Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts, Stand 24. November 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert zwischenzeitlich bei 476,4 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 12. November 2021: 352,6 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die hochansteckende Delta-Variante breitet sich weiterhin rasch und weit überwiegend unter nicht-immunisierten Personen aus. Nicht-immunisierte Personen erkranken der aktuellen Datenlage (Lagebericht vom 11. November 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de) zufolge weitaus häufiger an COVID-19 und werden im Vergleich zu immunisierten Personen deutlich häufiger stationär behandelt. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist durch die Impfung das Risiko einer Übertragung reduziert, verhindert diese aber nicht vollständig (vgl. Gefährdungsbericht Covid-19 des

RKI, abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)). Die Zahl der COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung nach den Daten des DIVI-Intensivregisters liegt, Stand 24. November 2021, zwischenzeitlich bei 517 (Stand 11. November 2021: 351). Der Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand 24. November 2021, bei 278 Patientinnen und Patienten (55,5%). Die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz liegt bei 6,1, Stand 24. November 2021. Der Anteil der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt laut Tagesbericht vom 24. November 2021 bei 23,0 % (Stand 11. November 2021: 15,5 %). Schließlich ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil der 20- bis 29-Jährigen unter den Infizierten gemäß Lagebericht vom 18. November 2021 bei 14,3 % liegt (Lagebericht vom 11. November 2021: 15,5 %), allerdings bei stark ansteigenden Infektionszahlen. Der Anteil der 18- bis 29-Jährigen hospitalisierten Infizierten liegt bei 4,7 %, Stand 18. November 2021. Laut Tagesbericht vom 24. November 2021 sind 74,7 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht (12+) vollständig geimpft. Wie oben dargestellt, ist der Anteil Geimpfter unter den Studierenden aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht genau bekannt; es wird aufgrund anonymisierter Erhebungen jedoch angenommen, dass die Impfquote deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen dürfte.

Nach der Risikobewertung zu Covid-19 des Robert-Koch-Instituts, Stand 4. November 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), und des Landesgesundheitsamtes (Lagebericht, Stand 18. November 2021, S. 13) werden als Gründe für die derzeit in allen Altersgruppen ansteigenden Neuinfektionen unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen sowie mehr Kontakte in Innenräumen angegeben. Die Fallzahlen sind höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Nach Ansicht des RKI ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein, für Geimpfte noch als moderat, sie steige aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?_blob=publicationFile). Die Lage ist daher sehr ernst zu nehmen. Hierzu wird auch auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 23. November 2021 verwiesen.

Sämtliche in der Corona-Verordnung Studienbetrieb geregelten Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen sind daher weiterhin erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI zu minimieren (abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)). Diese Maßnahmen gelten bei aktuellem Sachstand und Infektionsgeschehen unabhängig davon, ob man geimpft, getestet oder genesen ist, vgl. Lagebericht vom 18. November 2021, S. 14. Eine Abkehr von den derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre daher mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden.

Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch die 3G-Regelung und die 2G-Regelung, den ausgeweiteten Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs für alle Studierenden und Lehrenden rechtfertigen. Dies gilt auch für die mit dieser Verordnung einzuführenden verschärfenden Maßnahmen. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Hochschulbetrieb Personen möglichst sicher weitergeführt werden kann. Der VGH Baden-Württemberg hat dies mit Beschluss vom 9. November 2021, Az. 1 S 3254/21, im Eilverfahren für die 3G-Regelung bestätigt. Mit der nunmehr auf die aktuelle dramatische Entwicklung des Infektionsgeschehens reagierenden Regelungen, werden die betroffenen Grundrechtspositionen ebenso berücksichtigt.

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls beschränkt oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind jedoch aktuell angesichts

des Infektionsgeschehens derzeit keine milderen Maßnahmen im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021, 13. Oktober 2021 und 23. November 2021 sowie die Begründung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021, 14. Oktober 2021 und 12. November 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absätze 4 und 5 – Grundsätze für den Studienbetrieb)

§ 2 Absatz 4 enthält Sonderregelungen für die Zeit, in der die Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO gilt. Angesichts der gesellschaftlichen und sozialen besonderen Bedeutung für das Fortkommen und die Entwicklung junger Erwachsener ist der Präsenzstudienbetrieb so weitgehend wie möglich aufrecht zu erhalten. Wie im allgemeinen Teil dieser Begründung dargestellt, besteht an Hochschulen in der Regel auch eine Impfquote, die deutlich über der des Bevölkerungsdurchschnitts liegt. Um die Eindämmung der Pandemie weiter zu unterstützen und den Präsenzbetrieb weiterhin zu ermöglichen, müssen mit dem neuen Absatz 4 gewisse im Studienbetrieb bestehende Erleichterungen in der Alarmstufe zurückgenommen werden. Die Regelungen der Alarmstufe gelten auch in der Alarmstufe II nach § 2 Absatz 5 mit Ausnahme der Nummer 3 weiter, die in der Alarmstufe II nochmals verschärft wird.

Nach Nummer 1 gilt während der Alarmstufe in Lehrveranstaltungen generell Maskenpflicht, auch wenn der Abstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten wird. Damit gilt in Innenräumen generell Maskenpflicht. Die übrigen Befreiungen nach § 4 Absatz 2 bleiben erhalten.

Nach Nummer 2 wird die Möglichkeit einer lediglich zweimal wöchentlichen Reihentestung während den Alarmstufen ausgesetzt. Antigentests müssen daher tagesaktuell, dürfen also nicht älter als 24 Stunden sein, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden.

Das Aussetzen der Reihentestung ist zur Reduzierung des Infektionsrisikos infektiologisch geboten, es ist auch verhältnismäßig, zumal niedrighschwelligen Testangebote bestehen.

Nummer 3 setzt die Möglichkeit der Stichprobenkontrolle für kleinere Lehrveranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden aus. In diesen Veranstaltungen muss daher nach § 6 Absatz 2 vollständig kontrolliert werden. In Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden kann in der Alarmstufe weiterhin nach § 6 Absatz 3 anhand von Stichproben kontrolliert werden, diese dürfen jedoch in der Alarmstufe 10 % der Veranstaltungen nicht unterschreiten. Die Kontrollen sind konsequent und verlässlich einzuhalten.

Mit Nummer 4 wird die 3G-Regelung in Mensen und Cafeterien eingeführt. Die Studierendenwerke können insbesondere auch Hochschulnachweise nach § 6 Absatz 2 Satz 2 anerkennen. Dies soll die Nachweisführung, insbesondere für die Studierenden, erleichtern.

§ 2 Absatz 5 enthält Sonderregelungen für die Zeit, in der die Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO gilt. Angesichts des in der Alarmstufe II bestehenden dramatischen Infektionsgeschehens und der drohenden Überlastung der Intensivstationen muss auch der Präsenzstudienbetrieb weiter eingeschränkt werden.

In der Alarmstufe II können nach Satz 1 grundsätzlich nur noch geimpfte oder genesene Studierende am Präsenzunterricht teilnehmen. Für Lehrende findet § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Anwendung.

Satz 2 enthält eine Ausnahme von der 2G-Verpflichtung für Veranstaltungen, die nur in Präsenz durchgeführt werden können und für die hybride Möglichkeiten oder sonstige Fernlehrformate nicht bestehen. Es kann sich dabei insbesondere um zwingende Praxisveranstaltungen, wie Laborkurse, um Prüfungen sowie den musikalischen Übebetrieb oder das künstlerische Arbeitens am Werk handeln. Rechtsgrundlage hierfür ist nach dem Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite § 28a Absatz 7 Nummer 4 IfSG. Es handelt sich im Wesentlichen um Veranstaltungen, die im bisherigen Verlauf der Pandemie durchgehend in Präsenz stattfinden konnten.

Satz 3 ordnet die Vollkontrolle in den Präsenzveranstaltungen in der Alarmstufe an und setzt damit für diese Zeit die Modellvorhaben Stichproben aus.

Satz 4 – Die Hochschulen haben die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen und daher in ihren Konzepten für den Präsenzstudienbetrieb zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Studierende wegen Satz 1 oder Absatz 3 an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. Es kommen etwa hybride Modelle, Aufzeichnungen oder das Bereitstellen von Materialien zur selbständigen Erarbeitung des Lehrstoffs oder andere Fernlehrformate in Betracht. Zudem bestehen die in den bisherigen Studienbetrieb des Wintersemesters integrierten Onlineangebote, insbesondere bei größeren Vorlesungen. Bereits bisher waren die Hochschulen gehalten, im Hinblick auf das Zutrittsverbot bei Symptomen, über die ggf. ohnehin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien hinaus Möglichkeiten, im E-Learning-Bereich insbesondere für Pflichtveranstaltungen ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit Studierende unterstützt werden, den Stand der Vorlesung nachzuvollziehen und versäumten Lehrstoff selbständig zu erarbeiten, vgl. Begründung zur CoronaVO vom 20. September 2021.

Satz 5 ordnet die Regelungen des Absatzes 4 Nummern 1, 2 und 4 auch in der Alarmstufe II an, was angesichts des Infektionsgeschehens zur Sicherstellung des Präsenzbetriebs weiterhin erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 6 – Präsenzveranstaltungen; Impf-, Genesenen- oder Testnachweis)

Mit dem neuen Satz 1 Halbsatz 2 wird die Regelung an § 28b des Infektionsschutzgesetzes angepasst, der für Beschäftigte eine abschließende 3G-Regelung enthält. Entsprechend der Regelung in § 18 Corona-Verordnung trifft die Halbsatz 2 auch eine Regelung für Lehrbeauftragte, die keine Beschäftigten der Hochschule im Sinne des § 28b sind. Eine Rechtsgrundlage besteht über § 28a Absatz 7 Nummer 4 IfSG.

Mit der Ergänzung in Satz 2 werden die prüfungsähnlichen Verfahren in Zugangs- und Zulassungsverfahren, wie z.B. Eignungsprüfungen und Studieneignungstests,

wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz des Zugangs zum Studium den curricularen Prüfungsleistungen gleichgestellt. Es besteht für diese Veranstaltungen daher auch die Möglichkeit, bei der Durchführung von Zugangs- und Zulassungsverfahren, die in der Regel in Präsenzform stattfinden müssen, nach einer Gefährdungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zuzulassen. Dies trägt zugleich den Umständen unterschiedlicher Gegebenheiten vor Ort und der Vielzahl unterschiedlicher Verfahren auch hinsichtlich Art und Größe Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 11 – Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 2 Absatz 4 Nummer 5 und § 2 Absatz 5 Satz 1. Ein Verstoß gegen die 3G-Regelung im Bereich der Mensen beziehungsweise gegen die 2G-Regelung in der Alarmstufe II bei Lehrveranstaltungen und studentischen Lernplätzen stellt entsprechend den bisherigen 3G-Bereichen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Nummer 4 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 22. Dezember 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung von 23. November 2021 angepasst.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.